

Satzung
Förderkreis Städtische Galerie / Museum Neunkirchen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Städtische Galerie / Museum Neunkirchen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung
 - a) der Städtischen Galerie Neunkirchen
 - b) der Präsentation ihrer Sammlungen
 - c) des Aufbaues eines Museums zur sozioökonomischen Geschichte der Stadt Neunkirchen
 - d) museumspädagogischer Aufgaben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den in der Satzung festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten; sie haben Stimm- und Wahlrecht.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich ohne Stimm- und Wahlrecht zu einem jährlichen Förderbeitrag verpflichten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die Minderjährige/n verpflichten.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - b) durch Tod
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand soll binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Schüler, Auszubildende, Studenten und Arbeitslose zahlen nur den halben Mitgliedsbeitrag.
4. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 9 Ziffer 1 und zweier Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festlegung des Jahresbeitrages
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 5, Ziffer 4, Satz 5
 - e) Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - h) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet
 - a) auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder

oder

- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes. Die Einladung hierzu hat mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 4. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Die Auflösung des Vereins wird ebenfalls mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist sie bei fristgemäßer erneuter Einladung nicht mehr an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden.
 6. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich mitgeteilt werden. Soll ein Antrag auf Satzungsänderung behandelt werden, so muss dieser der Einladung im Wortlaut beigefügt werden.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter unterschriftlich bestätigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - 3 Beisitzern, von denen eine/r der/die Geschäftsführer/in der Neunkircher Kulturgesellschaft gGmbH ist und der/die zweite der/die Leiter/in der Städtischen Galerie Neunkirchen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.
 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt der Neunkircher Kulturgesellschaft.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne des § 9, Ziffer 1 wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 9, Ziffer 2 wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können

nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Die in den Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege bzw. fernmündlich gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 13 **Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, dem neben dem/der Geschäftsführer/in der Neunkircher Kulturgesellschaft und dem/der Leiter/in der Städtischen Galerie noch bis zu weitere 11 Personen angehören können.
2. Der Vorstand gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 14 **Finanzen**

Das Vermögen des Vereines ist vom Vorstand zu verwalten und den Zielen des Vereines entsprechend zu verwenden.

§ 15 **Kassenbericht**

Die Mitgliederversammlung bestimmt für das jeweils kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Richtigkeit des vom Vorstand vorgelegten Kassenberichtes und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 16 **Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung im Sinne von § 8 Ziff. 5 beschlossen werden.

Neunkirchen, den 19.08.2021

Jörg Aumann
1. Vorsitzender